

Zentrale Betriebsordnung Anlage RTL: Rechentechnische Lehrkabinette

§ 1 Einordnung

- (1) Die Anlage RTL: Rechentechnische Lehrkabinette ist Bestandteil der Zentralen Betriebsordnung des Rechenzentrums und regelt den Betrieb und die Benutzung der zentralen Lehrkabinette.
- (2) Ziel dieser Regelung ist die Absicherung eines nutzerfreundlichen und störungsfreien Betriebs sowie die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit.

§ 2 Grundsätze der Nutzung der zentralen Lehrkabinette

- (1) Die Lehrkabinette stehen vorrangig für Ausbildungszwecke zur Verfügung. Sie können auch für wissenschaftliche oder dienstliche Zwecke genutzt werden.
- (2) Grundlage der Nutzungsberechtigung bildet die Benutzungsordnung des Rechenzentrums in der jeweiligen aktuellen Fassung.
- (3) Nutzungsberechtigt sind nur Inhaber eines gültigen Nutzerscheines.

§ 3 Anmeldung und Service

- (1) Der Nutzerschein wird im Regelfall ohne Antrag vom Nutzerservice ausgestellt und gilt für
 - Mitarbeiter für die Dauer des Arbeitsverhältnisses,
 - Studenten für die Dauer des Studiums,
 - sonstige Nutzer für die vom RZ-Leiter festgelegte Dauer.
- (2) Die Einweisung der Nutzer und die Betreuung des Betriebes erfolgen
 - bis 15.30 Uhr durch den Nutzerservice des Rechenzentrums,
 - ab 15.30 Uhr durch Studentische Hilfskräfte.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die zentralen Lehrkabinette sind geöffnet:
 - in den Semestern: wochentäglich von 6.30 bis 21.30 Uhr,
 - in den Semesterpausen: wochentäglich von 6.30 bis 20.00 Uhr.
- (2) Über weitergehende Öffnungszeiten entscheidet der Leiter des Rechenzentrums auf Antrag.
- (3) Alle Lehrveranstaltungen sind über die Zentrale Stundenplanung zu reservieren. Einmalige Veranstaltungen und Rechenzeitreservierungen sind beim Nutzerservice anzumelden.

§ 5 Ordnung und Sicherheit

- (1) Alle Hard- und Softwaresysteme sind nur im Sinne der Benutzungsordnung verfügbar. Für die Benutzung eigener Software ist eine Lizenz vorzuweisen und die Genehmigung des Systemadministrators einzuholen.
- (2) Die Mitarbeiter des Rechenzentrums und die Studentischen Poolbetreuer sind berechtigt:
 - die Nutzerschein zu kontrollieren,
 - bei Verstößen gegen die Benutzungs- oder Betriebsordnung die Nutzung zu verweigern.
- (3) Das Rechenzentrum prüft regelmäßig alle Systeme auf Virenfreiheit und ergreift geeignete Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung der Systeme. Alle Daten auf den zentralen Servern werden periodisch gesichert. Die Daten auf den Arbeitsstationen werden bei den regelmäßigen Wartungsarbeiten (wöchentlich) gelöscht.
- (4) Die Nutzer sind verpflichtet, eigene Datenträger auf Virenfreiheit zu prüfen und für die Sicherung ihrer Programme und Daten auf den Arbeitsstationen Sorge zu tragen.
- (5) Jede Betriebsstörung ist umgehend dem Nutzerservice oder den Poolbetreuern zu melden.
- (6) Die Benutzer haben ihr Verhalten so einzurichten, dass kein anderer Benutzer mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt und die Betriebssicherheit der Systeme gewahrt ist. Es ist nicht gestattet, in den Räumen zu essen, zu trinken oder diese in irgendeiner anderen Art zu verunreinigen.
- (7) In Gefahrensituationen (z.B. bei Ertönen des Alarmsignales) ist das Gebäude sofort zu verlassen.

§ 6 Missbrauchsregelung und -verfolgung

- (1) Jede Form von Manipulation der Systeme, der unsachgemäßen Nutzung oder des Missbrauches ist untersagt und kann zum Nutzungsausschluss bzw. zur straf- oder zivilrechtlichen Verfolgung führen.
- (2) Das Rechenzentrum kann zur System- und Netzlastanalyse sowie zur Nutzerverwaltung und Missbrauchsverfolgung personen- und aufgabenbezogene Daten sammeln und zweckbezogen auswerten. Hierbei sind die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

§ 7 Zusatzregelung

Diese Anlage zur Betriebsordnung gilt sinngemäß auch für alle anderen Lehrkabinette der Einrichtung sofern keine eigenen Regelungen existieren.

Merseburg, den 27. Juni 2005

gez.

Dipl.-Math. P. Burghardt
Leiter Rechenzentrum